

Genehmigte Vorhaben im Monat Dezember 1985

Im Monat Dezember 1985 wurden beim Landratsamt folgende Bauanträge genehmigt, bei denen die Bauherren mit einer Veröffentlichung einverstanden waren:

Baugrundstück (Gemarkung, Fl.-Nr.)	Bauvorhaben	Vorname, Name und Anschrift des Bauherrn
Donnersdorf Fl.-Nr. 232	Doppelgarage	Leo Hauck Falkensteiner Str. 1, 8729 Donnersdorf
Dittelbrunn Fl.-Nr. 466/53	Garage mit Unter- stellraum	Hans-Georg Heinz Lärchenweg 2, 8721 Dittelbrunn
Röthlein Fl.-Nr. 1437/9	Wohnhaus und Doppelgarage	Jürgen Trautner Gerh.-Hauptmann-Str. 27, 8720 Schweinfurt
Sennfeld Fl.-Nr. 4204/4	Gewächshaus	Richard Eichhorn Hauptstr. 28, 8722 Sennfeld
Gerolzhofen Fl.-Nr. 1996	Parkplatz	Stadt Gerolzhofen Brunnenstr. 5, 8723 Gerolzhofen
Grafenrheinfeld Fl.-Nr. 212	Garage	Gemeinde Grafenrheinfeld Marktplatz 1, 8722 Grafenrheinfeld
Gochsheim Fl.-Nr. 377	Wohnhaus	Harald und Birgit Bergmann Am Setzen 62, 8726 Gochsheim
Bergheinfeld Fl.-Nr. 1596/4	Wohnhaus und Garage	Norbert Kirchner Fährdammstr. 28, 8722 Grafenrheinfeld
Sennfeld Fl.-Nr. 4010/16	Wohnhaus und Doppelgarage	Artur und Ingrid Engert Gärtnerstr. 5, Oberspiesheim, 8721 Kolitzheim
Gochsheim Fl.-Nr. 7695 u. 7696	Heizung und Bürstenwaschanlage	Wilhelm Ludwig KG Schweinfurter Str. 60, 8726 Gochsheim
Gochsheim Fl.-Nr. 7695 u. 7696	Waschplätze	Wilhelm Ludwig KG Schweinfurter Str. 60, 8726 Gochsheim
Stadtlauringen Fl.-Nr. 1353/1	Garage und Geräteraum	Werner Wörtmann Am Nonnensee 2, 8721 Stadtlauringen
Oberwerrn Fl.-Nr. 67/1	Wohnhaus und Doppelgarage	Gerhard und Karin Krämer Neue Straße 11, Oberwerrn 8721 Niederwerrn
Obereuerheim Fl.-Nr. 245	Wohnhaus und Nebengebäude	Detlef und Marita Harth Am Tiefen Graben 5, Obereuerheim 8722 Grettstadt
Gerolzhofen Fl.-Nr. 2059/5	Wohnhaus und Garage	Georg und Gabriele Reierstein Berliner Str. 78, 8723 Gerolzhofen
Grafenrheinfeld Fl.-Nr. 2413	Abwassersammelbecken, Pumpengebäude	Bayernwerk AG Nymphenburger Str. 39, 8000 München 2
Lindach Fl.-Nr. 117	Nebengebäude	Theo Göpfert Lindenstr. 3, 8721 Kolitzheim
Röthlein Fl.-Nr. 102	Nebengebäude	Rita Scholl Hauptstr. 33, 8721 Röthlein
Schonungen Fl.-Nr. 1396/34	Garage	Ute Steger Hegholz 39, 8724 Schonungen
Ettleben Fl.-Nr. 84	Wohnhausanbau, Garage	Wolfgang Klenkert Hauptstr., Ettleben, 8727 Werneck
Dittelbrunn Fl.-Nr. 273	Garagenerweiterung	Herbert und Ernie Schindler Liebleinstr. 48, 8721 Dittelbrunn
Grafenrheinfeld Fl.-Nr. 47	Umbau des Pfarrheimes	Kath. Kirchenstiftung Bühlstr. 36a, 8722 Grafenrheinfeld

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe in der Gemeinde Sulzheim, Landkreis Schweinfurt

Aufgrund des Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Sulzheim folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schweinfurt vom 18.12.1985 Nr. 2.0-924-24 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe:

§ 1

Die Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe der Gemeinde Sulzheim vom 19.08.1977 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt vom 24.08.1977 Nr. 34) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- »(1) Die jährliche Abgabeschuld beträgt für Männer
1. zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 45. Lebensjahr 30,00 DM
 2. ab dem vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 60. Lebensjahr 15,00 DM«.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Sulzheim, 18.12.1985
gez. Müller
1. Bürgermeister

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet »Zeller Grund«

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 18.12.1985 Nr. 820-8623.01-4/83 rechtsaufsichtlich genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das südlich von Zell, Landkreis Schweinfurt, gelegene Waldgebiet (Tallandschaft mit Laubwaldhängen) wird unter der Bezeichnung »Zeller Grund« in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 108 ha und liegt in der Gemarkung Zell, Gemeinde Üchtelhausen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:
Von der Südostecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1735, Gemarkung Zell, verläuft die Grenze ca. 130 m in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Zell / Stadt Schweinfurt, biegt dann rechtwinklig nach Norden ab und folgt weiter ca. 1.550 m dieser vorgenannten Gemarkungsgrenze in

nördlicher Richtung bis zur Nordspitze des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1638, Gemarkung Zell. Von dort biegt sie in südlicher Richtung ab, folgt der waldzugewandten Seite des dort verlaufenden Feldweges Fl. Nr. 1637 bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1653, biegt sodann in östlicher Richtung ab, quert den vorgenannten Feldweg und verläuft weiter entlang der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1625 und der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1626 bis zu dessen Südostecke. Von dort biegt sie in südlicher Richtung ab, verläuft ca. 40 m entlang der Westseite des Feldweges Fl. Nr. 1628, biegt sodann in östlicher Richtung ab und folgt der waldzugewandten Seite des vorgenannten Weges und der des anschließenden Feldweges Fl. Nr. 1471 bis zur Nordwestecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1550, biegt alsdann in östlicher Richtung ab und folgt dem Waldrand (Nordseiten der Waldgrundstücke Fl. Nrn. 1550 und 1549) und weiter der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1538 bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße SW 30 (Fl. Nr. 1465), quert diese gerade, durchschneidet das im Talgrund liegende Grundstück Fl. Nr. 1440 und den Zeller Bach Fl. Nr. 1463 in Richtung auf die Nordostecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1249. Von dort läuft die Grenze kurz entlang der Nordseite des vorgenannten Waldgrundstückes, quert den dort beginnenden Erdweg Fl. Nr. 1250 und trifft sodann auf den ausgebauten Weg Fl. Nr. 1464, biegt dort in südöstlicher Richtung ab und folgt der Südseite des vorgenannten Weges bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl. Nr. 1124, quert diesen, biegt dann rechtwinklig in südwestlicher Richtung ab, folgt der Ostseite des vorgenannten Weges bis zur Nordwestecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1242, biegt dort in östlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der Nordseite des vorgenannten Waldgrundstückes bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Zell / Stadt Schweinfurt. Weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze ca. 1350 m in südwestlicher bzw. südlicher Richtung, biegt dann nahezu rechtwinklig ab und folgt der Gemarkungsgrenze weiter in westlicher Richtung, den Zeller Bach und die Kreisstraße SW 30 querend, bis zum Ausgangspunkt.

- (3) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000 und in einer Flurkarte M 1 : 5.000 grün eingetragen.
²Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde und der Gemeinde Üchtelhausen niedergelegt.
³Auf diese Karten wird Bezug genommen.
⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.
- (4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 genannten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es, die für den Landschaftscharakter typischen Landschaftselemente wie Wald, Wiese, Acker und Wasser in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart zu bewahren.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, ausgenommen für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
 2. Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
 3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, ausgenommen ist der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne versiegelnden Beläge (Schwarzdecke, Beton), soweit hierdurch keine Extremstandorte wie z.B. Steilhänge, Klingen etc. oder mit ausgeprägtem Kleinrelief berührt werden,
 5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
 7. Wiesen umzubrechen,
 8. Halbtrockenrasen zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern,
 9. Abfälle, Erdaushub oder Bauschutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
 10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren sowie diese außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Land- und Forstwirte bei der Grundstücksbewirtschaftung;
 11. Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Campingplätze abzustellen,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
 13. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen oder Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
 14. Schilder-, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf

den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt Schweinfurt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebrauchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist zulässig, soweit sie nicht der Erlaubnis nach § 5 bedarf.
- (2) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben außerdem ausgenommen:
1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischeisreischutzes,
 2. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Drainanlagen,
 Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
 Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
 3. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost,
 4. die weitere Nutzung zum Zwecke der Landesverteidigung der zum Standortübungsplatz »Brönnhof« der US-Streitkräfte gehörenden bzw. dafür in Anspruch genommenen Grundstücke,
 5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des

Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes »Zeller Grund« vereinbar ist oder

- die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8

Zuständigkeiten

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, den 02.01.1986
gez. Beck
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtlauringer Gruppe, Landkreis Schweinfurt

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Stadtlauringer Gruppe erläßt aufgrund des Art. 20 Abs. 2, des Art. 31 Abs. 1 und des Art. 46 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020 - 6 - 1 - I) folgende

Änderungssatzung:

§ 1

§ 11 Abs. 3 der Verbandsatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Stadtlauringer Gruppe vom 10.11.1967, zuletzt geändert mit Satzung vom 23.10.1980 (Amtsblatt für die Stadt Schweinfurt und den Landkreis Schweinfurt Nr. 42/1980) erhält folgende Fassung:

»Die bestellten Verbandsräte erhalten eine Sitzungspauschale von 25,— DM. Daneben erhalten sie den Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 9).«

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.1985 in Kraft.

Stadtlauringen, den 6.11.1985
gez. Fröhlich
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Wehrbereichsverwaltung VI - Schutzbereichbehörde - IV B 1 - Az 45-70-01

8000 München 19, 21.10.85
Dachauer Str. 128
Tel.: (0 89) 12 49-24 62

I. Aufrechterhaltung eines Gebietes als Schutzbereich:

Der Bundesminister der Verteidigung
U I 7 - Anordnung Nr.: VI/Schw
5300 Bonn, 26.08.1985

Anordnung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I S. 899), zuletzt geändert durch § 32 BundesnaturschutzG vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3574), wird die Anordnung (Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich) vom 09.03.1973 - U I 7 - Anordnung Nr. VI/Schw, durch die das Gebiet

in der Gemeinde Üchtelhausen - Gemarkungen Pfersdorf und Weipoltshausen sowie im Staatsforstbezirk Jeusing - Gemarkung Jeusing

Landkreis Schweinfurt, Freistaat Bayern, das in dem der Anordnung beigefügten Plan vom 09.03.1973 für die Verteidigungsanlage Schweinfurt - Maßbach durch Einzeichnung in »oranjer« Farbe abgegrenzt ist, zum Schutzbereich erklärt wurde, aufrechterhalten, weil die Verteidigungsanlage weiterbesteht und der Schutzbereich zum Schutz und zur Erhaltung der Wirksamkeit der Anlage weiterhin erforderlich ist. Wegen der seit Anordnung des Schutzbereichs eingetretenen Änderungen der Flurstücksbezeichnungen wird aufgrund des § 9 in Verbindung mit § 2 des Schutzbereichgesetzes der Plan des Schutzbereiches vom 17.03.1971 durch einen neuen Katasterplan ersetzt und als Bestandteil dieser Anordnung beigefügt.

Es werden folgende Grundstücke erfaßt:

- Gemeinde Üchtelhausen - Gemarkung Pfersdorf, Landkreis Schweinfurt:**

8760	8776	8783	8784	8785
8786	8787	8788	8789	8790
8798	8798/2	8799	8801	8802
- Gemeinde Üchtelhausen - Gemarkung Weipoltshausen, Landkreis Schweinfurt:**

1488	3506	3506/3	3506/4	3507/1
3510	3586	3587	3588	3589
3590	3591	3592	3593	3594
3595	3596	3597	3598	3599
3600	3607	4183		
- Forstbezirk Jeusing - Gemarkung Jeusing:**

3	4	8	10	11
12	14	14/2	16	17
18	1488			

Die im einzelnen von der Schutzbereichsanordnung betroffenen Grundstücke sind dem Schutzbereichplan zu entnehmen.

Der Schutzbereichplan vom 26.08.1985 - U I 7 - Anordnung Nr. VI/Schw ist Bestandteil dieser Anordnung. Das maßgebliche Stück des Planes ist bei der Schutzbereichbehörde (Wehrbereichsverwaltung) in München, je eine Ausfertigung bei der Standortverwaltung in Würzburg und bei der Gemeindeverwaltung in Üchtelhausen niederzulegen.

Der Plan ist den Beteiligten nur, soweit sie davon betroffen sind, bekanntzugeben (§ 2 Abs 1 SchBG).

Änderungen der Grundstücksbezeichnung (Flurstücknummer) sowie der Grundstücksgrenzen sind auf die Wirksamkeit der Schutzbereichsgrenzen ohne Einfluß.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann jeder, der durch sie in seinen Rechten verletzt ist, innerhalb eines Monats gerechnet von dem der Bekanntmachung folgenden Tage an, Klage bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg
Stephanstraße
8700 Würzburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Rechtsmittelfrist ist bei schriftlicher Rechtsmitteleinlegung nur gewahrt, wenn die Rechtsmittelerklärung innerhalb dieser Frist bei Gericht eingegangen ist.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten einschließlich des Vertreters des öffentlichen Interesses eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, 5300 Bonn, dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung VI, 8000 München 19, zu richten und muß den Kläger sowie den Streitgegenstand bezeichnen.

Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Die angefochtene Schutzbereichsanordnung soll in der veröffentlichten Form oder in Ablichtung derselben beigefügt werden.

Wenn ein Bevollmächtigter bestellt wird, gilt sein Verschulden an dem Versäumnis einer Frist als eigenes Verschulden des Auftraggebers.

Im Auftrag
gez. Quecke

II. Maßnahmen der Schutzbereichbehörde (»Vollzugsmaßnahmen«):

Es werden hiermit folgende Maßnahmen getroffen:

- Eigentumsbeschränkung der Grundstücksnutzung gem. § 4 Abs. 1 SchBG:**
 - Innerhalb des gesamten Schutzbereichgebietes (orange-farbene Begrenzung) ist die Umwandlung von landwirtschaftlich genutztem Gelände in forstwirtschaftlich nutzbare Flächen (Kulturartenveränderung) genehmigungspflichtig, wenn die geplanten Anpflanzungen im Stadium des Endwachstums eine Höhe von 422 m ü NN überschreiten werden.
 - Die landwirtschaftliche Nutzung kann im 10m-Bereich um den Zaun der Anlage nach örtlicher Festlegung durch die Schutzbereichbehörde beschränkt werden (Die Wiesen- und Weidenutzung bleibt hiervon unberührt).
- Besondere Eigentumsbeschränkung bei der Grundstücksnutzung gem. § 5 Abs 1 und Abs 2 SchBG:**
 - Bei der Ausübung der Jagd innerhalb des Schutzbereiches darf, soweit die örtlichen Verhältnisse nichts anderes erfordern,